Begründung zur

100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße „In der Balgert“

Stand: 15. Dezember 2025

Entwurf zur erneuten Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

erarbeitet durch:

regio gis+planung • dipl.-ing. n. schauerte-lüke
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Geoinformatik
Montplanetstraße 8 • 47475 Kamp-Lintfort
Tel.: 02842 / 90 32 63 0 • Fax: 02842 / 90 32 63 9
info@regio-gis-planung.de • www.regio-gis-planung.de
Stadtplaner

Bearbeitungsstand

Erneute Veröffentlichung

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Inhaltsverzeichnis

A ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN....1

1 Anlass und Erfordernis für die Flächennutzungsplanänderung....1

2 Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes....2

3 Derzeitige Nutzung und Eigentumsverhältnisse....2

4 Vorgaben und Bindungen....3

4.1 Raumordnungsplanung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz....3

4.2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)....3

4.3 Regionalplan....3

4.4 Flächennutzungsplan....4

4.5 Landschaftsplan / Grünordnungsplan....5

4.6 Gegenwärtiges Planungsrecht....7

4.7 Gleichberechtigte Teilhabe....7

4.8 Bodenschutzklausel....7

4.9 Klimaschutzklausel....8

5 Standortalternativenprüfung....9

6 Städtebauliche Rahmenbedingungen....9

6.1 Umgebungsbebauung/ Umgebende Nutzungen des Plangebietes....9

6.2 Verkehrliche Erschließung....9

6.3 Grün- und Freiraum/ Gewässer....9

B PLANUNGSINHALTE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES....11

7 Ziel der Planung und städtebauliches Konzept....11

8 Art der baulichen Nutzung....12

9 Verkehrliche Erschließung und ruhender Verkehr....12

10 Grün- und Freiraumkonzept....12

11 Ver- und Entsorgung/ Geh-, Fahr- und Leitungsrechte....12

12 Umweltbelange/ Artenschutz....13

13 Immissionsschutz....16

14 Bodenverunreinigungen/ Altlasten / geogene Bodenbelastung....17

15 Erdbebengefährdung....17

16 Kampfmittel....17

17 Bergbau....18

18 Denkmal- und Bodendenkmalschutz....18

19 Hochwasserschutz....18

C FLÄCHENBILANZ....20

D Auswirkungen der Planung....21

20 Auswirkungen der Planung....21

21 Finanzielle Auswirkungen....22

E Verfahren....23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet....2

Abbildung 2: Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Stand 2012....4

Abbildung 3: Flächennutzungsplan (Ausschnitt)....5

Abbildung 4: Schutzgebiete....6

Abbildung 5: Plangebiet (Blick von Süden)....10

Abbildung 6: Plangebiet (Blick von Norden)....10

A ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

1 Anlass und Erfordernis für die Flächennutzungsplanänderung

Die Firma EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG ist Teil der EGGER Gruppe mit 19 Werken in 9 Ländern und heute ein vollintegrierter Standort mit Spanplatten- und MDF-Produktion sowie Veredelung, PP-Kantenfertigung, Digitaldrucktechnik und eigenem Sägewerk und Biomassekraftwerk. Der Standort hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1990 zum größten Arbeitgeber der Region mit entsprechender Sogwirkung für Dienstleistung, Handel und Gewerbe entwickelt. Aktuell sind in den unterschiedlichen Betriebsteilen 1.110 Mitarbeiter beschäftigt. Der Firmenstandort der Firma EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG in dem Mittelzentrum Brilon stellt somit einen Schwerpunkt im Bereich der Holzwirtschaft dar. Entsprechend der Zielsetzung des Regionalplans (Ziel 7) ist der Flächenbedarf von gewerblichen und industriellen Betrieben in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) am aktuellen Bedarf zu bemessen und die spezifischen lokalen und sektoralen Standortbedingungen zu berücksichtigen. Dabei sind die Entwicklungsschwerpunkte (die Mittelzentren) besonders zu stärken.

Für den Betrieb und die Entwicklung der Firma EGGER werden Erweiterungsflächen für die Lagerung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, die technische Erneuerung bestehender Betriebsanlagen sowie Flächen für neue Betriebsanlagen zur Veredelung der Produkte dringend benötigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Investitionsentscheidungen oft kurzfristig getroffen werden und der Produktionsstandort Brilon nicht durch räumliche Begrenzungen aus einer möglichen Entscheidungsmatrix des Gesamtbetriebes herausfallen soll, da dieses für die weitere Entwicklung des Standortes der Firma EGGER in Brilon als auch für den Wirtschaftsstandort Brilon ein Rückschlag wäre.

Derzeit wird das vorhandene Betriebsgelände vollständig durch die vorhandenen Produktionsanlagen und die benötigten Lagerflächen ausgenutzt. Dies führt derzeit schon zu Erschwernissen bei der An- und Ablieferung sowie bei der Lagerung. Eine prozessuale Optimierung des Materialflusses ist nicht weiter möglich. Bei notwendigen technischen Erneuerungen der Anlagen kann sich diese Situation weiter verschärfen. Für die langfristige Standortsicherung ist daher eine Umstrukturierung insbesondere der innerbetrieblichen Transportlogistik der Fa. EGGER notwendig, um die Nutzbarkeit der vorhandenen Flächen zu verbessern. Dazu sollen durch die Erweiterung des Standortes neue Lager- und Hallenflächen geschaffen werden. Darüber hinaus ist eine Flächenreserve für die Anpassung der Produktion an die Anforderungen der Kunden z.B. durch die Veredelung der Produkte erforderlich.

Die Stadt Brilon beabsichtigt daher zur nachhaltigen Sicherung und Erweiterung des Betriebsstandortes der Firma EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG das Industriegebiet Balgert um einen ca. 200 m breiten Streifen nach Osten zu erweitern. Hierzu soll ein qualifizierter Bebauungsplan durch die Stadt Brilon aufgestellt werden. Da der Bebauungsplan nicht direkt aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist neben der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Die ca. 14 ha große Fläche soll im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Aufgrund der Lage am Ortsrand ist eine Ortsrandeingrünung entlang der südlichen, östlichen und nördlichen Industriegebietsgrenze vorzunehmen. Von Westen ist eine Verbindung mit dem bestehenden Betriebsgelände der Firma EGGER herzustellen. Die Erschließung der Fläche ist über das bestehende Betriebsgelände sowie die südlich verlaufende Bundesstraße 7 (B 7) gesichert.

2 Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Das vorgesehene Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Brilon und schließt sich östlich an das bestehenden Industriegebiet, das von dem Werksgelände der EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG eingenommen wird, an. Nördlich und östlich wird das Plangebiet durch den landwirtschaftlichen Weg „In der Balgert" begrenzt. Die südliche Plangebietsgrenze ist die B 7.

Abbildung 1: Plangebiet

3 Derzeitige Nutzung und Eigentumsverhältnisse

Das vorgesehene Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Brilon und schließt östlich an das Werksgelände der EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG an. Das Plangebiet ist durch die Bundesstraße 7 (B 7) an den überörtlichen Verkehr angeschlossen. Die Flächen südlich der Bundesstraße und östlich des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nördlich grenzt das Plangebiet an weitere gewerblich genutzte sowie im Nordosten an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Plangebiet beinhaltet eine unbewohnte Hofanlage (In der Balgert 5). Das bestehende Industriegebiet soll um einen ca. 200 m breiten Streifen, der bis zu dem vorhandenen landwirtschaftlichen Weg „In der Balgert" reicht, erweitert werden. Die Flächen sowie die ehemalige Hofstelle sind im Besitz der Firma EGGER und werden derzeit landwirtschaftlich und zur Lagerung von Holz genutzt.

4 Vorgaben und Bindungen

4.1 Raumordnungsplanung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz

Der am 01.09.2021 in Kraft getretene länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz im Bundesgebiet (BRPH) zielt darauf ab, ein raumordnerisches Planungskonzept darzustellen, auf dessen Grundlage das Hochwasserrisiko minimiert und dadurch Schadenspotentiale begrenzt werden können, indem eine effektive raumplanerische Hochwasservorsorge zur Anwendung kommt. Zu dem Zweck müssen die im BRPH festgelegten Ziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und Grundsätze nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG in die Bauleitplanung eingestellt werden.

In Anlehnung an das Ziel I.1.1 sind bei öffentlichen Stellen verfügbare Daten überprüft worden. Auf dieser Grundlage wird in Kapitel 19 das Risiko durch Hochwasser und Starkregenereignisse und der Umgang damit behandelt. Hochwasserereignisse sind für das Plangebiet nicht bekannt, sodass wasserwirtschaftliche Erkenntnisse nicht vorliegen. Gemäß Ziel II.1.3 ist die Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW mit dem Ergebnis, dass der Boden kein für den Hochwasserschutz relevantes Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen aufweist, überprüft worden.

4.2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Der Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Gemäß den Darstellungen des LEP NRW liegt der Geltungsbereich der 100. Flächennutzungsplanänderung am Übergang der Darstellungen vom Siedlungsraum zum Freiraum. Für den Freiraum gilt es die Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraumes zu sichern und zu entwickeln, sowie den Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraumes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Für den Siedlungsraum entfaltet insbesondere das Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" Bedeutung. Nach diesem ist die Siedlungsentwicklung "flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten" (LEP NRW, S. 26). Das dient dazu, die Inanspruchnahme von Freiraum auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Nach dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW legt die Regionalplanung die Allgemeinen Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Damit werden im Regionalplan die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe abgedeckt. Der Regionalplan sichert bedarfsgerecht die Siedlungsflächenreserven. Bei einem Erfordernis zur Inanspruchnahme von Flächen im bisher gesicherten Freiraum kann ein Flächentausch vorgenommen werden, indem ein bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt werden.

4.3 Regionalplan

Im *Regionalplan* des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist die Fläche überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Nördlich schließt sich ein Bereich für flächenhafte Großvorhaben an, der im Landesentwicklungsplan nicht mehr dargestellt ist. Der östlich angrenzende Freiraum dient dem Schutz der Landschaft und der

landschaftsorientierten Erholung. Südlich und östlich des Plangebietes weisen einzelne Flächen den Schutz der Natur als Freiraumfunktion auf.

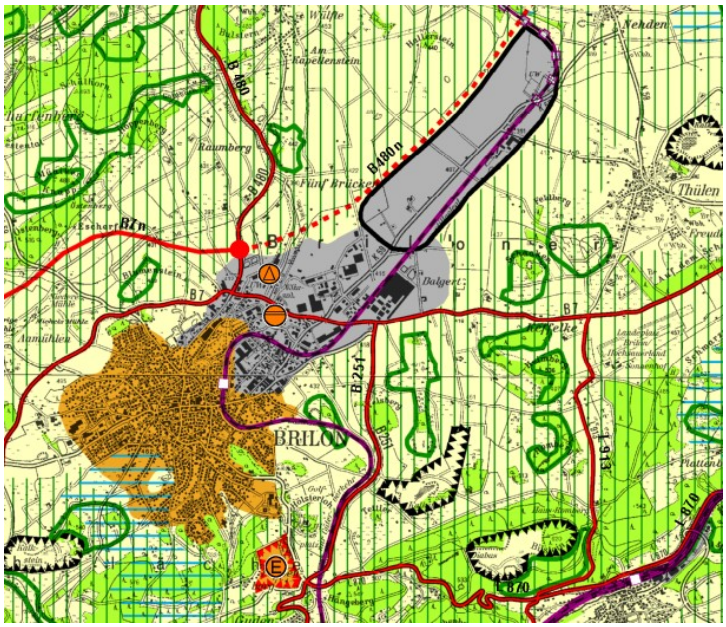

Abbildung 2: Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Stand 2012

Entsprechend der Zielsetzung des Regionalplans (Ziel 7-1) zielt die Flächenkonzeption des Regionalplans auf die Bereitstellung eines ausreichenden und qualitativ hochwertigen Flächenangebotes für gewerbliche und industrielle Nutzungen für den Kreis Soest, den Hochsauerlandkreis und alle Gemeinden ab. Hierbei sind in Übereinstimmung mit den landesplanerischen Vorgaben die Mittelzentren besonders zu stärken. Unter anderem ist für die Erweiterung von Betrieben ein ausreichendes Flächenangebot durch die Bauleitplanung zu sichern.

Der Regionalplan gibt im Ziel 8 vor, dass die GIB vorrangig als Standorte für emittierende Industrie-, Gewerbe- und öffentliche Betriebe sowie diesen zuzuordnenden Einrichtungen und Anlagen dienen. GIB sind, wie im Regionalplan beschrieben, insbesondere im Mittelgebirgsraum ein knappes Gut und sollen daher der Erweiterung solcher gewerblicher Betriebe und Anlagen vorbehalten werden, die wegen ihrer Standortanforderungen, ihrer Größenordnung oder ihres Störgrades nicht wohnverträglich sind.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2018 stellt die Bezirksregierung Arnsberg in der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPlG die Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung in Aussicht. Die Bezirksregierung Arnsberg sieht den Bedarf der Betriebserweiterung grundsätzlich als gegeben an. Es ist aber entsprechend Ziel 6.1-1 des LEP nachzuweisen, dass ein Bedarf in der angestrebten Größenordnung von ca. 14 ha gegeben ist. Die Erweiterung für die Fa. Egger wird aus dem regionalplanerisch gesicherten „GIB Nehdener Weg" entwickelt. Mit der vorgesehenen Erweiterung wird der genannte GIB an seinem östlichen Rand gänzlich ausgeschöpft.

4.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet derzeit als landwirtschaftliche Fläche dar (vgl. Abb. 3).

Nördlich und westlich schließen sich gewerbliche Bauflächen an, die teilweise für Großvorhaben gemäß des ehemaligen LEP VI vorgesehen sind. Aufgrund der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans sind die entsprechenden landesplanerischen Vorgaben aber entfallen. Der FNP stellt als nachrichtliche Übernahme den Vermerk eines Landschaftsschutzgebietes Typ A für den Geltungsbereich der FNP-Änderung, mit Ausnahme der Hofstelle, dar. Weitere Darstellungen für das Plangebiet enthält der Flächennutzungsplan nicht.

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ein Gewerbe- und Industriegebiet zu entwickeln entspricht damit nicht den Entwicklungszielen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Der Bebauungsplan wird demzufolge gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht aus dem FNP entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zu ändern.

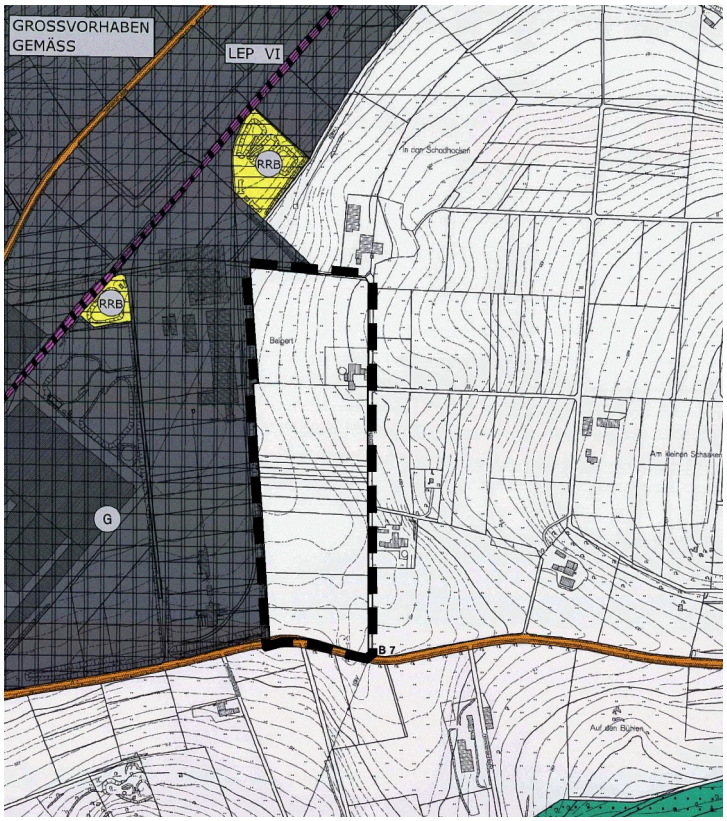

Abbildung 3: Flächennutzungsplan (Ausschnitt)

4.5 Landschaftsplan / Grünordnungsplan

Das Plangebiet liegt in dem Geltungsbereich des Landschaftsplans „Briloner Hochfläche" des Hochsauerlandkreises, seit dem 20. Mai 2008 rechtskräftig ist. Als Entwicklungsziel ist für die Fläche die „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elemente" angegeben. Zudem liegt das Plangebiet am Rand des insgesamt 1.660 ha großen Landschaftsschutzgebiets 2.3.1.2 „Briloner Kalkplateau und Randhöhen". Das Landschaftsschutzgebiet ist dem Typen A zugeordnet, innerhalb welchem die Freiflächen sich im Besonderen auch für die Anpflanzung von Energiehölzern und den Anbau anderer nachwachsender Rohstoffe eignen (Landschaftsplan Briloner Hochfläche 2008, S. 121). Das Schutzgebiet weist mit seinen Offenland-Biotopen und Feld-Landschaften einen deutlichen Kontrast zu den stark bewaldeten

Bereichen des vom Landschaftsplan umfassten Raumes auf und soll daher in ihren wesensbestimmenden Merkmalen erhalten werden.

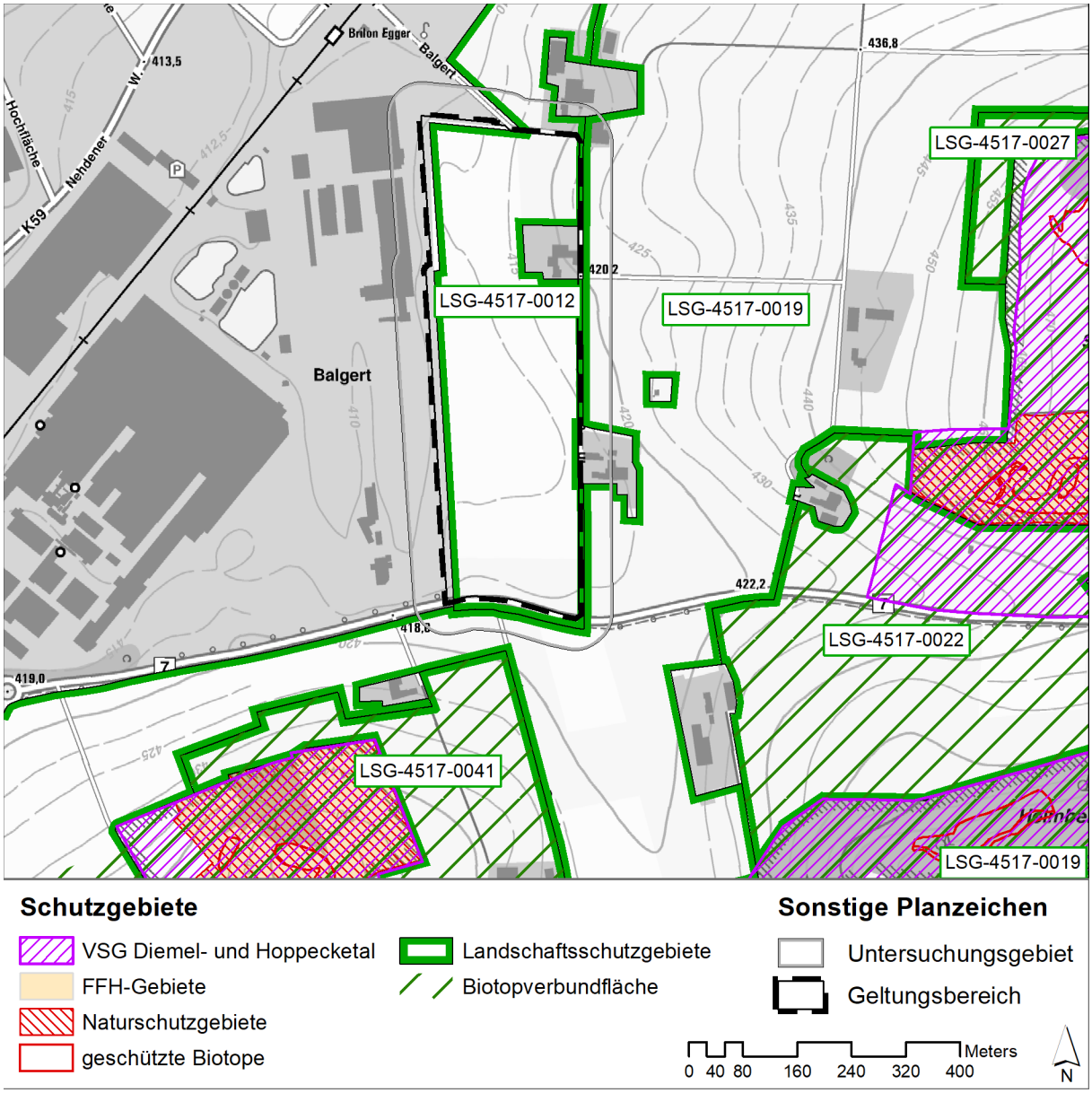

Abbildung 4: Schutzgebiete

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" der EU-Richtlinie 92/43/EWG "Fauna, Flora, Habitat". Diese nächstgelegenen, aus mehreren Einzelflächen im Briloner Raum bestehenden Schutzgebiete sind das FFH-Schutzgebiet DE-4617-303 Kalkkuppen bei Brilon und das Vogelschutzgebiet DE-4517-401 Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern. Es handelt sich hierbei um drei Teilflachen der Schutzgebiete, die ca. 260 m (Kleiner und Großer Scheffelberg) südwestlich, ca. 390 m (Heimberg) südöstlich bzw. ca. 450 m (Schaaken) östlich gelegen sind. Die FFH-Schutzgebiete sind im Landschaftsplan als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Das FFH-Gebiet „Kalkkuppen bei Brilon ist durch beweidete Halbtrockenrasen mit einer floristisch besonders eigenständige Ausprägung gekennzeichnet. Diese Halbtrockenrasen sowie der Bewuchs offener und bewaldeter Kalkfelsen und Schutthalden weist eine ausgesprochen große Zahl sehr seltener und z. T. hochgradig gefährdeter Arten auf. Die in dem FFH-Gebiet vorkommenden Schwermetallrasen sind eines der wenigen Vorkommen dieses Vegetationstyps in Nordrhein-Westfalen. In Ergänzung zu den durch historische Nutzung geprägten freien Kuppen zeigen andere Teilflächen eine der potentiellen natürlichen Vegetation nahekommende Laubholzbestockung mit teils seltenen Waldgesellschaften und eine entsprechende Felsflora im feuchtgemäßigten Bestandsklima des Waldes auf.

Die Flächen des Vogelschutzgebiets DE-4517-401 Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern, weisen große Populationen bestimmter bedrohter Arten auf, so dass diesem Gebiet europaweite Bedeutung für deren Schutz zukommt. Langjährige Bestandsaufnahmen u.a. von Rotmilan, Uhu, Grauspecht, Raubwürger und Neuntöter beweisen die europäische Bedeutung der hier beheimateten Populationen dieser Arten. Deshalb wurde im Dezember 2019 bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Ausweisung eines „Europäischen Vogelschutzgebiets" (VSG) gestellt, um den langfristigen Schutz dieser bedrohten Arten zu gewährleisten.

4.6 Gegenwärtiges Planungsrecht

In dem Plangebiet besteht kein Bebauungsplan. Westlich des Plangebiets existiert der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert". Um eine Verbindung zwischen dem bestehenden Industriegebiet und der Erweiterung herzustellen, wird mit der vorliegenden Planung der als östliche Eingrünung festgesetzte Grünstreifen aufgehoben.

4.7 Gleichberechtigte Teilhabe

Als öffentlicher Belang ist die gleichberechtigte Teilhabe unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen mit ihren sozialen und kulturellen Bedürfnissen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ziel ist es, Chancengleichheit in der Stadtentwicklung und Städtebaupolitik herzustellen, so dass Räume gleichberechtigt durch Familien, junge, alte und behinderte Menschen sowie Frauen und Männer genutzt werden und eine gleichberechtigte Teilhabe an ihnen besteht. Eine inklusive Bauleitplanung bezieht sich dabei ebenso auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse wie auf die Belange des Bildungswesens, des Sports sowie der Freizeit und Erholung.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Landwirtschaftsflächen in gewerbliche Bauflächen umgewidmet werden. Die Änderung stellt die planungsrechtliche Grundlage dafür dar, einen bestehenden Industriebetrieb zu erweitern. Dieser Betrieb der Firma Egger stellt den regional größten Arbeitgeber dar. Mit der Erweiterung kann der Standort gestärkt und eine Erwerbsgrundlage für die Bevölkerung in der Region gesichert werden. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen erfüllen keine sozialen und kulturellen Funktionen. Ein negative Veränderung hinsichtlich der gleichberechtigten Teilhabe ist daher nicht zu erwarten.

4.8 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei ist auf eine Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahmen von Flächen für bauliche Nutzungen zu achten. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird Fläche für die Landwirtschaft dauerhaft in Anspruch genommen. Damit soll die Erweiterung eines in Brilon etablierten Gewerbebetriebes bauplanungsrechtlich vorbereitet werden. Der Bedarf der Betriebserweiterung ist nachweislich vorhanden.

Das Betriebsgelände verfügt über keine Flächenkapazität, welche den bestehenden Bedarf decken könnte.

Innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Brilon befinden sich Flächenreserven für die Entwicklung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Keine dieser Flächen grenzt direkt an das bestehende Betriebsgelände der Firma Egger, sodass eine Nutzung dieser Flächenreserven keine ortsnahe Erweiterung des Betriebsgeländes ermöglicht. Daher werden auch im vorliegenden Fall die Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB beachtet, da nur durch die beabsichtigte Erweiterung eine langfristige Entwicklungsperspektive für den bestehenden Betrieb sichergestellt werden kann, wodurch faktisch eine flächenintensivere Nutzung eines anderen Standortes vermieden wird. Mit der Erweiterung des bestehenden Standortes lassen sich die bereits vorhandenen Infrastrukturen des Betriebes sowie der Umgebung nutzen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht somit insgesamt die Möglichkeit, durch eine gezielte Erweiterung des bestehenden Betriebes an seinem derzeitigen Standort eine Inanspruchnahme weiterer und voraussichtlich größerer Flächen an anderer Stelle zu vermeiden.

Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

4.9 Klimaschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die vorliegende 100. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche planungsrechtlich vor. Ziel ist die Nutzung der Fläche als gewerbliche Baufläche. Der Ausweisung der Fläche für eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung ist inhärent, dass mit dieser Nutzung Emissionen möglich sind, für die eine Klimawirksamkeit nicht auszuschließen ist.

Mit der Inanspruchnahme neuer gewerblicher Bauflächen lassen sich negative Auswirkungen auf die klimatische Funktionen nicht vermeiden. Durch die Lage der Fläche in der Stadt Brilon und die Anbindung an die vorhandenen gewerblichen Bauflächen werden aber Maßnahmen zur Minderung der negativen Auswirkungen möglich. Die Werkserweiterung liegt nordöstlich der Stadt Brilon und schließt direkt an vorhandene gewerbliche Bauflächen an. Schon bei der Auswahl des Werksstandortes wurden die klimatisch weniger sensitiven Flächen ausgewählt. So werden die vorhandenen Bauflächen in dem Fachinformationssystem Klimaanpassung als Flächen mit einer günstigen thermische Situation bewertet. Die Erweiterungsflächen weisen derzeit eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf, die sich durch die Überbauung verringern wird. Die für die Stadt Brilon klimatisch relevanten Flächen im Südwesten der Siedlungsflächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Bei der Auswahl der Erweiterungsfläche wurde somit der Siedlungsbezug beachtet und aufgrund der Lage negative Auswirkungen minimiert.

Durch die Nähe zur bestehenden Infrastruktur, insbesondere der Bundesstraße 7 (B 7), dem Gleisanschluss sowie dem Schienennetz, können verkehrsbedingte Emissionen vergleichsweise gering gehalten werden. Mit der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen können daher Synergieeffekte der Erschließung genutzt werden. Die neuen Betriebsanlagen können in die vorhandene betriebliche Infrastruktur integriert werden. So wird derzeit schon ein wesentlicher Anteil der Energie des EGGER Werkes in einem Biomassekraftwerk aus nachwachsenden, CO_2-neutralen Brennmaterialien erzeugt.

5 Standortalternativenprüfung

Das Baugesetzbuch fordert die Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (sog. „Alternativenprüfung"), wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 d) des BauGB). Hieraus geht hervor, dass diese Prüfung sich auf plankonforme Varianten innerhalb des Plangebietes bezieht. Grundsätzlich andere Planungen müssen daher nicht in Erwägung gezogen werden.

Großräumige Standortprüfungen und –entscheidungen sind bereits in vorgelagerten Verfahren (Regionalplan) getroffen worden. Allerdings kommen für die Erweiterung des Betriebsstandortes nur diesem räumlich naheliegende Flächen in Betracht, um bestehende Infrastrukturen zu nutzen und Arbeitsabläufe zu vereinfachen. Alternativplanungen beschränken sich daher auf Flächen im Umfeld des zu erweiternden Industriebetriebs und auf die beabsichtigte Nutzung als Industriegebiet.

Westlich und nördlich des Plangebietes schließen sich Industriegebiete an des Plangebiet an. Östlich und südlich sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Aufgrund der umgebenden Nutzungen und der B 7 südlich des Betriebsgeländes ist eine Erweiterung des Industriegebietes nur in östliche Richtung möglich. Innerhalb des Industriegebiets besteht keine Möglichkeit, die geplanten Nutzungen zu realisieren, da das Industriegebiet weitgehend bebaut ist. Aufgrund des Ziels, dass vorhandene Werksgelände zu erweitern, besteht keine Notwendigkeit grundsätzliche Standortalternativen im gesamten Stadtgebiet zu untersuchen.

6 Städtebauliche Rahmenbedingungen

6.1 Umgebungsbebauung/ Umgebende Nutzungen des Plangebietes

Westlich und nördlich des Plangebietes schließen sich Industriegebiete an des Plangebiet an. Östlich und südlich sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. In dem Plangebiet befindet sich eine unbewohnte Hofanlage (In der Balgert 5). Nordöstlich (In der Balgert 6) grenzt eine ebenfalls nicht mehr bewohnte Hofstelle an das Plangebiet. Östlich des Plangebietes befindet sich „in der Balgert 4" eine weitere unbewohnte aber landwirtschaftlich genutzte Hofstelle.

6.2 Verkehrliche Erschließung

Die Flächen in dem Plangebiet sind durch den landwirtschaftlichen Weg „In der Balgert" sowie durch die B 7 erschlossen. Das Werksgelände liegt an einer Bahnlinie und hat einen Gleisanschluss. Der Anschluss an die Versorgungs- und Entsorgungssysteme erfolgt durch einen Anschluss an das vorhandene Industriegebiet.

6.3 Grün- und Freiraum/ Gewässer

Der Geltungsbereich wird großflächig von einem befestigten Holzlagerplatz und intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen mit einer geringen ökologischen Bedeutung eingenommen. Bis auf die Eingrünung der Hofanlage „In der Balgert 5" sind keine Gehölze vorhanden. Auch der weitere Raum ist bis auf die hofnahen Flächen weitgehend ausgeräumt.

Abbildung 5: Plangebiet (Blick von Süden)

Abbildung 6: Plangebiet (Blick von Norden)

Das Plangebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Bohrungen Alme I und Alme II im Briloner Kalkmassiv und hier in der Zone III C. Fließ- oder Stillgewässer befinden sich in dem Plangebiet nicht. Auch angrenzend sind keine Oberflächengewässer vorhandenen. Grundwasser wurde bei Suchschachtungen im Oktober 2020 (bis zu einer Tiefe von ca. 4 m) auf der Erweiterungsfläche nicht festgestellt.

Aufgrund des verkarsteten Untergrundes bzw. vorhandenen Schwalglöchern, sind im Umfeld des Erweiterungsbereiches keine Fließgewässer vorhanden. Die Fläche befindet sich aber im Einzugsgebiet der Gewässer Untreue und Keffelke, die eine Fläche von bis zu ca. 7,2 km² aufweisen und in der Vergangenheit bei passenden Rahmenbedingungen zu Überflutungen auf der Fläche geführt haben. In der Regel findet kein natürlicher Abfluss aus den Einzugsgebieten über die Fläche statt. Der Niederschlag versickert auf den Flächen. Im Winter kann es bei gefrorenem Boden und starken abflusswirksamen Niederschlägen zu Überstauungen auf der Erweiterungsfläche kommen, da der Gewässerabfluss nicht in den Untergrund abgegeben werden kann. Der Abfluss aus den Einzugsgebieten der Gewässer Untreue und Keffelke ist dann so groß, dass er beispielsweise über den Damm der südlich verlaufenden Bundesstraße Nr. 7 übertritt und der Erweiterungsfläche breitflächig zufließt.

Diese Ereignisse finden nur bei ganz bestimmten ungünstigen Randbedingungen statt. Als Reaktion auf das letzte derartige Ereignis, wurde eine Verrohrung über den nördlich gelegenen Parkplatz des Werksgeländes verlegt, die das Niederschlagswasser aufnehmen und durchleiten soll. Bei der Dimensionierung der Rohrleitung haben sich die Stadtwerke Brilon auf die Aussagen und Fotos von Anwohnern gestützt und den über den Damm der B 7 zufließenden Überlauf abgeschätzt. Auf dieser Grundlage wurde die Verrohrung DN 1000 errichtet.

Teile der Straßenentwässerung der südlich verlaufenden Bundesstraße Nr. 7 entwässern über einen Durchlass ca. DN 600 breitflächig auf die Fläche. Am südlichen Ende der Fläche existiert ein Einlaufgerinne, das an eine Verrohrung des Werksgeländes DN 1000 angebunden ist. Die Verrohrung endet unterhalb des Werksgeländes wieder.

B PLANUNGSINHALTE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

7 Ziel der Planung und städtebauliches Konzept

Die ca. 14 ha große Fläche soll als gewerbliche Baufläche entwickelt werden und als Erweiterung des bestehenden Industriegebietes dienen, die die Firma EGGER zur Sicherung der Produktion sowie für neue Betriebsanlagen zur Veredelung der Produkte dringend benötigt. Aufgrund der Lage am Ortsrand ist eine Ortsrandeingrünung entlang der südlichen, östlichen und nördlichen Industriegebietsgrenze vorzunehmen. Von Westen ist eine Verbindung mit dem bestehenden Betriebsgelände der Firma EGGER herzustellen.

Derzeit wird das vorhandene Betriebsgelände vollständig durch die vorhandenen Produktionsanlagen und die benötigten Lagerflächen ausgenutzt. Dies führt derzeit schon zu Erschwernissen der An- und Ablieferung sowie bei der Lagerung. Um die Verkehre im Werk zu entzerren und die Sicherheit zu erhöhen, wird derzeit das Materiallager an den Rand des Industriegebietes verlagert, so dass keine Fahrzeuge von Lieferdiensten mehr in das Werk einfahren. Zusätzlich wird durch den Klimawandel und den globalen Handel die Verfügbarkeit von Holz erschwert. Durch große Schadensereignisse fällt zur Zeit viel Holz an, das aus den Wäldern abtransportiert werden muss. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach Holz stark gestiegen, so dass eine Lagerung von Holz notwendig wird, um den Produktionsprozess zu sichern. Auf einer ca. 5 ha großen Teilfläche der Erweiterungsfläche wird daher zunächst Kalamitätenholz gelagert werden. Mittelfristig kann dieses Lager verkleinert und ggf. aufgegeben werden, um Flächen für neue Produktionsanlagen freizugeben.

Bei notwendigen technischen Erneuerungen der Anlagen kann sich trotz der Verlagerung des Materiallagers die Verkehrssituation weiter verschärfen. Für die langfristige Standortsicherung ist daher eine weitere Umstrukturierung der innerbetrieblichen Transportlogistik bei der Fa. EGGER notwendig, um die Nutzbarkeit der vorhandenen Flächen zu verbessern. Dazu sollen durch die Erweiterung des Standortes neue Lager- und Hallenflächen geschaffen werden, um bei einer Erneuerung der Anlagen einem gestiegenen Platzbedarf gerecht werden zu können. Darüber hinaus ist eine Flächenreserve für die Anpassung der Produktion an die Anforderungen der Kunden z.B. durch die Veredelung der Produkte erforderlich. Hierzu gehört die Herstellung von Vorprodukten für die Möbel- und Bauindustrie, wie die Herstellung von besonderen Oberflächen oder der Zuschnitten von Möbelbauteilen sowie die Herstellung von Großbauteilen für die Bauindustrie, in der im Zuge der unumgänglichen CO2-Reduktion der Holzbau an Bedeutung gewinnt. Mit der Erweiterung des Werksgeländes sind darüber hinaus Flächen für die Eingrünung und weitere Maßnahmen zum Umweltschutz (Lärmschutz, Entwässerung usw.) notwendig. Abhängig von den Markterfordernissen wird der nachfolgend aufgelistete Flächenbedarf für die vorgesehenen Nutzungen als notwendig angesehen.

3 bis 4 ha	Für die Verlagerung von Betriebsteilen um Möglichkeiten für die Anpassung und Erweiterung von bestehenden Produktionsanlagen zu schaffen,
7 ha	Für Anlagen zur Produktveredelung und Herstellung von Vorprodukten für die Möbel- und Bauindustrie,
4 ha	Für die Eingrünung des Betriebsgeländes und die Erneuerung und Ergänzung zentraler technischer Einrichtungen sowie zusätzlicher Maßnahmen zum Umweltschutz

Vor dem Hintergrund, dass Investitionsentscheidungen oft kurzfristig getroffen werden müssen und

der Produktionsstandort Brilon nicht durch räumliche Begrenzungen aus einer möglichen Entscheidungsmatrix des Gesamtbetriebes herausfallen soll, ist daher eine Erweiterung des Betriebsgeländes um ca. 14 ha erforderlich, um eine weitere Entwicklung des Standortes der Firma EGGER in Brilon sicherzustellen und den Wirtschaftsstandort Brilon zu sichern.

8 Art der baulichen Nutzung

Der Änderungsbereich wird als gewerbliche Baufläche gem. § 1 BauNVO dargestellt. Der Änderungsbereich erweitert damit die vorhandene gewerbliche Baufläche im Westen. Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung dient das Industriegebiet der industriellen Produktion und damit der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Brilon.

9 Verkehrliche Erschließung und ruhender Verkehr

Das Industriegebiet ist über die benachbarte Industriefläche sowie über die B 7 verkehrlich erschlossen. Über das vorhandenen Betriebsgelände ist auch ein Gleisanschluss vorhanden.

10 Grün- und Freiraumkonzept

Für die Ortsrandeingrünung sind am nördlichen, östlichen und südlichen Rand des Industriegebietes Bepflanzungen vorzusehen.

11 Ver- und Entsorgung/ Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch den Anschluss der Industriegebietserweiterung an das westlich angrenzende Industriegebiet. Schmutzwasser wird der Kläranlage Brilon zugeführt und dort behandelt.

Bei Versiegelung der Erweiterungsfläche wird das anfallende Niederschlagswasser je nach Oberfläche und Nutzung unterschiedlich belastet sein. Das Niederschlagwasser wird gefasst und zentral abgeleitet. Die Regenwasserbehandlung der Erweiterungsfläche wurde bereits ab 2007 zusammen mit den Stadtwerken Brilon grundsätzlich in einen Gesamtkonzept betrachtet.

Das Niederschlagswasser der Erweiterungsfläche fließt je nach Belastung zwei vorhandenen Regenrückhaltebecken auf dem Werksgelände zu. Bei den bestehenden Becken sind für Niederschlagswässer der Belastungskategorie 2 (z.B. Lagerplatz, Fahrflächen) oder der Belastungskategorie 3 (z.B. Holzplatz) jeweils 50% der Erweiterungsfläche als noch anzuschließende Fläche berücksichtigt. Die jeweiligen Rückhaltebecken können dafür erweitert werden. Die Erweiterung ist flächenmäßig derzeit schon am Standort der Regenrückhaltebecken berücksichtigt.

Die jeweils vorgeschalteten Regenklärbecken als Stahlbetonbecken sind schon für die Behandlung der Erweiterungsfläche ausgelegt und errichtet. Sollte eine Belastung gemäß Kategorie 1 (z.B. Dachflächen) vorliegen, so stehen noch freie Kapazitäten für rund 7,8 ha am vorhandenen Rückhaltebecken zur Verfügung. Eine Volumenvergrößerung ist dort nach geltenden technischen Regeln nicht mehr erforderlich. Es ist eine Notentlastung zur geplanten Flut- und Sickermulde der Stadtwerke Brilon parallel der Bahnstrecke beabsichtigt. Die Flut- und Sickermulde und die Zuleitung werden bei Bedarf errichtet.

In der Regel wird das zurückgehaltene Niederschlagswasser der Erweiterungsfläche mittels Pumpen von den Regenrückhaltebecken zu einer Niederschlagswasseraufbereitung auf dem Werksgelände transportiert. Die Kapazitäten der Aufbereitungsanlage muss für das anfallende Niederschlagswasser der Erweiterungsfläche erweitert werden. Nach Behandlung wird das Wasser dann im Produktionsprozess verwendet. Unbelastete Teilströme des aufbereiteten Niederschlagswassers werden den Stadtwerken Brilon übergeben. Belastete Prozesswässer werden der Kläranlage Brilon zugeführt und dort behandelt.

Mit dem Klimawandel gehen Wirkungen auf das Niederschlagsregime einher, wodurch die Wahrscheinlichkeit für Starkregenereignisse und damit das Risiko für Überflutungen steigt. Starkregenereignisse stellen kleinräumige, potentiell überall auftretende Niederschlagsereignisse mit großen Niederschlagsmengen bezogen auf die Zeiteinheit dar. Innerhalb des Plangebietes sowie auf den Flächen südlich der B 7 vor dem Durchlass an der Bundesstraße und unterhalb der L 913 (beim Flugplatz Thülen) sind natürliche Retentionsräume vorhanden. Das Plangebiet weist somit im Hinblick auf niederschlagsinduzierte Überflutungen ein sehr hohes Gefährdungspotential auf. Die Starkregenhinweiskarte des Landes NRW zeigt für den Geltungsbereich für ein extremes Starkregenereignis Flächen sich sammelnden Niederschlagswassers im Bereich der Mulde sowie hohe Fließgeschwindigkeiten innerhalb des Plangebietes auf.

Nördlich der B 7 wird im Bebauungsplanverfahren daher eine Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung Hochwasserrückhaltebecken vorgesehen. Das Regenrückhaltebecken wird entsprechend des Entwässerungskonzeptes so bemessen, dass das zulaufende Wasser aus den Außengebieten zurückgehalten und geordnet über das Gewerbe- und Industriegebiet abgeleitet werden kann. Die Ableitung erfolgt wie mit den Stadtwerken Brilon abgestimmt in die Niederschlagsentwässerungsanlage der Stadt Brilon an der Bahnstrecke 2961.

12 Umweltbelange/ Artenschutz

Das Untersuchungsgebiet wird großflächig von einem befestigten Holzlagerplatz und intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen mit einer geringen ökologischen Bedeutung eingenommen. Auch die Bankette und Ruderalfluren entlang der (teil-)versiegelten Verkehrswege sowie die im Untersuchungsraum vorhandenen Feldgehölze sind aufgrund ihrer Belastung durch den Straßenverkehr und Belastungen seitens der Industrieflache nur von mittlerer Wertigkeit. Als höherwertige Biotope kommen im Untersuchungsraum Gehölzbestande von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen mit einem hohen Anteil lebensraumtypischer Baumarten am nordöstlichen Rand des Plangebietes und randlich der ehemaligen Hofanlage innerhalb des Geltungsbereiches vor.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-4517-0012 Briloner Kalkplateau (Typ-A „Allgemeiner Landschaftsschutz"). Der Geltungsbereich der 100. Änderung des Flächennutzungsplans beansprucht dabei ca. 0,9 % von der Gesamtfläche des Schutzgebietes. Südlich des Geltungsbereichs befindet sich eine Allee (AL-HSK-0034 Lindenallee am Ostring (B 7) bei Brilon), die durch die Ausweisung nicht negativ beeinträchtigt wird. Nahe des Untersuchungsraums befinden sich Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" der EU-Richtlinie 92/43/EWG "Fauna, Flora, Habitat". Diese nächstgelegenen, aus mehreren Einzelflächen im Briloner Raum bestehenden Schutzgebiete sind das FFH-Schutzgebiet DE-4617-303 Kalkkuppen bei Brilon und das Vogelschutzgebiet DE-4517-401 Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern. Es handelt sich hierbei um drei Teilflächen der Schutzgebiete, die ca. 260 m (Kleiner und Großer Scheffelberg) südwestlich, ca. 390 m (Heimberg) südöstlich bzw. ca. 450 m (Schaaken) östlich gelegen sind.

Innerhalb des Plangebietes oder in dessen direktem Umfeld sind keine Einzelwohnstandorte bzw. geplante Wohnsiedlungsbereiche vorhanden oder ausgewiesen. Das nächstgelegene zu Wohnzwecken genutzte Gebäude befindet sich in rund 150 m Entfernung südlich des Geltungsbereiches. Aufgrund der geringen Qualität des Landschaftsbildes im Im Geltungsbereich der 100. Änderung des Flächennutzungsplans und seinem näheren Umfeld, ist für die naturnahe Erholung nur eine geringe Eignung abzuleiten. Als Erholungsinfrastruktur ist der Radfernweg T2 zu beachten, der über den Nehdener Weg (K 59) und den Weg Spansfeld am Nordrand des B-Plangebietes verläuft. Die Stadt Brilon ist als Luftkurort und als Kneipp-Kurort staatlich anerkannt. Als Vorbelastungen sind die Geräuschimmissionen aus dem Straßenverkehr und der bestehenden Gewerbenutzung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Planaufstellung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 142 westlich der Straße "In der Balgert" wurde eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 durchgeführt. Im Ergebnis wurde der Geltungsbereich in vier Teilbereiche unterteilt, denen unter Berücksichtigung der Vorbelastung spezifische, flächenbezogene Geräuschkontingente zugewiesen wurden. Im B-Plangebiet Nr. 142 können somit Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig werden, deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente nach DIN 45691 weder im Tagzeitraum (6-22 Uhr) noch im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) überschreiten. Ein Betrieb oder eine Anlage ist innerhalb des Plangebiets zulässig, wenn die am Immissionsort nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm berechneten Beurteilungspegel die für eine Fläche aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten berechneten Immissionskontingente nicht überschreitet. Ein Vorhaben erfüllt jedoch auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der ermittelte Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB(A) unterschreitet. Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist gewährleistet, dass die in der Umgebung geltenden Orientierungswerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung zukünftig eingehalten werden.

Das B-Plangebiet und sein näheres Umfeld sind von landwirtschaftlichen Nutzflächen eher geringer Biotopwertigkeit geprägt. Mittlere Wertigkeiten erreichen strukturreiche Saumstrukturen. Hochwertige Biotope sind eher untergeordnet mit in die Feldflur eingestreuten Gehölzen vorhanden. Hinsichtlich der Vogelwelt sind eine Reihe bemerkenswerter und gefährdeter Arten festgestellt worden. Erhebliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben werden nicht erwartet. Vorkommen von nach dem BNatSchG als streng oder besonders geschützte Arten sind vorhanden, werden jedoch nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Plangebiet der 100. Änderung des Flächennutzungsplans existieren hinsichtlich des Schutzgutes Boden ausschließlich Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung, die durch das Vorhaben weitgehend beseitigt werden. Somit liegt für das Schutzgut Boden eine erhebliche Auswirkung vor. Eine Vermeidung dieser Auswirkungen ist aufgrund der flächenhaften Ausprägung des Vorhabens als Industriegebiet nicht gegeben. Für das Schutzgut Wasser ist das Wasserschutzgebiet als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung einzustufen. Anlagen, die nach der Wasserschutzgebietsverordnung „Briloner Kalkmassiv" verboten sind, sind nicht geplant. Da die Entwässerung über bestehende Systeme ordnungsgemäß gewährleistet ist, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und insbesondere auf das Wasserschutzgebiet zu erwarten. Eine relevante Auswirkung infolge der Versiegelung auf die Grundwasserneubildung und das Grundwasserdargebot im Wasserschutzgebiet ist aufgrund der relativen Kleinflächigkeit des Plangebietes nicht zu erwarten.

Die klimatische/lufthygienische Bestandsituation weist keine besonderen Wert- und Funktionselemente auf. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Landschaft ist folgendermaßen zu charakterisieren. Naturnahe sowie gliedernde und belebende Landschaftselemente sind nur untergeordnet in die großen, monoton wirkenden Agrarflächen eingestreut. Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft sind hier nur in geringem

Maß ausgeprägt. Reizvolle Landschaftsbereiche mit hohem Grad an Eigenart, Vielfalt und Naturnähe stellen die auf den umliegenden Erhebungen (Schaaken, Feldberg, Gr. und Kl. Scheffelberg) vorhandenen extensiv genutzten bzw. zum Teil auch ungenutzten Kalkkuppen dar. Für die umliegenden landschaftlich geprägten Bereiche sind die vorhandenen Industrieanlagen aufgrund ihrer Längen- und Höhenausdehnung als Vorbelastung einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.

Kulturgüter sind im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden. Es werden keine Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter erwartet.

Mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine funktionale Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes, die aufgrund der zukünftigen engen innerbetrieblichen Abhängigkeiten auch räumlich nur am bestehenden Standort sinnvoll ist, planungsrechtlich ermöglicht werden. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bedingen eine räumlich getrennte Realisierung der Betriebserweiterung und kommen somit aus funktionalen Gründen nicht in Betracht. Alternativen sind vielmehr nur im engeren Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu betrachten. Planungsalternativen drängen sich aufgrund der funktionalen Zweckgebundenheit des Plangebietes als gewerbliche Baufläche nicht auf, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen.

Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren über die Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt. Hier ist insbesondere die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 zu nennen. Im Ergebnis wurde der Geltungsbereich in vier Teilbereiche unterteilt, denen unter Berücksichtigung der Vorbelastung spezifische, flächenbezogene Geräuschkontingente zugewiesen wurden. Ein Betrieb oder eine Anlage ist innerhalb des Plangebiets zulässig, wenn die am Immissionsort nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm berechneten Beurteilungspegel die für eine Fläche aus den festgesetzten Emissionskontingenten in Verbindung mit den Zusatzkontingenten berechneten Immissionskontingente nicht überschreitet. Durch die vorgenannten Festsetzungen ist gewährleistet, dass die in der Umgebung geltenden Orientierungswerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung zukünftig eingehalten werden. Somit ist davon auszugehen, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten sind.

Zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in Bezug auf die Funktionen von Natur und Landschaft sind in dem Bebauungsplan über die grünordnerischen Festsetzungen hinaus Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Bauzeit vorzusehen sowie der Verlust potentieller Fledermausquartiere durch künstliche Quartiere zu ersetzen. Zur Einbindung der zukünftigen Industrie- und Gewebeanlagen in die Landschaft wird ein ca. 20 m breiter Gehölzstreifen an der südlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereichs erforderlich.

Die vollständige Beseitigung des Biotopbestandes im Geltungsbereich der 100. Änderung des Flächennutzungsplans verursacht einen Eingriff in Natur und Landschaft, der durch entsprechende im Bebauungsplan festzusetzende Maßnahmen auszugleichen ist. Der Ausgleich soll dabei über das Ökokonto "Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland" in der Gemarkung Voßwinkel, Flur 2, Flurstück 339 sowie "Flächiger Nutzungsverzicht in heimischem Laubwald" in der Gemarkung Voßwinkel, Flur 9, Flurstück 3 tlw. des Forstbetriebs von Ketteler-Boeselager, Arnsberg, erfolgen.

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Im vorliegenden Fall konzentriert sich das Monitoring auf die Überwachung der Schallimmissionsprogno-

se. Nach § 4c BauGB nutzt die Gemeinde die Informationen der für die Durchführung der Überwachungen zuständigen Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Die Stadt wird beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und aus der Bevölkerung angemessene zusätzliche Überwachungskontrollen durchführen.

13 Immissionsschutz

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist sicherzustellen, dass auf der vorgesehenen Flächen eine gewerbliche Nutzung (Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO bzw. Industriegebiet gem. § 9 BauNVO) unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Belange realisiert werden kann. Mit Schreiben vom 02.05.2018 hat die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 dazu einen gutachterlichen Nachweis gefordert. Für die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen (bzw. baurechtlich möglichen Wohnnutzungen) ist dahingehend nachzuweisen, dass die zulässigen Geräusch-Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - eingehalten werden können. Bei dieser Beurteilung sind insbesondere die Vorbelastungen durch Windkraftanlagen und sonstige Anlagen im Umfeld zu berücksichtigen. Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstellen „In der Balgert 4 und 6" befinden sich im Besitz der Fa. EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG und sind unbewohnt. Eine Wohnnutzung wird auch zukünftig nicht mehr aufgenommen werden, so dass diese beiden Hofstellen keine Berücksichtigung mehr finden.

Die GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH wurde beauftragt eine schalltechnische Untersuchung in Form einer Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 durchzuführen. Mit dieser Untersuchung sollte überprüft werden, ob bei der Einhaltung der gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 geltenden Orientierungswerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den nächstgelegenen Immissionspunkten, eine gewerbliche Nutzung auf der Erweiterungsfläche realisiert werden kann. Um dies zu überprüfen, wurden ausgehend von neun Immissionspunkten beispielhafte Emissionskontingente für die Erweiterungsfläche ermittelt und überprüft, ob die verbleibenden Emissionskontingente eine gewerbliche Nutzung auf der Fläche zulassen.

Die Umgebung ist durch eine Vielzahl bereits bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Windenergieanlagen schalltechnisch vorbelastet. Aus Sicht des Schallgutachters ist davon auszugehen, dass an den Immissionsorten mit Wohnnutzung (IO 1 bis IO 6 und IO 9) und den Immissionsorten im Gewerbegebiet (IO 7) die Gesamt-Immissionswerte schon ausgeschöpft sind. Für die Geräuschkontingentierung werden zur Berücksichtigung der Vorbelastung in Anlehnung an die TA Lärm (Einwirkungsbereich einer Anlage) für alle Immissionsorte die Gesamt-Immissionswerte um 10 dB(A) reduziert. In der folgenden Tabelle sind für die neun Immissionsorte die Gesamt-Immissionswert, die den Orientierungswerten der DIN 18005 entsprechen, sowie die aufgrund der Vorbelastung reduzierten Planwerte angegeben. Mit dem gewählten Ansatz ist gewährleistet, dass sich die aktuell in der Umgebung vorhandene Schallimmissionssituation nicht relevant verändert.

Tabelle 1: Orientierungswerte der DIN 18005 und Planwerte der schalltechnischen Untersuchung

Nr.	Bezeichnung	Gebietskategorie	Immissionsrichtwerte am Immissionsort	
			Tag 6:00-22:00 Uhr	Nacht 22:00-6:00 Uhr
IO 1	Heimbergs-Grund 1	Außenbereich	60 db(A)	45 db(A)
IO 2	In der Balgert 7	Außenbereich	60 db(A)	45 db(A)

Nr.	Bezeichnung	Gebietskategorie	Immissionsrichtwerte am Immissionsort	
			Tag 6:00-22:00 Uhr	Nacht 22:00-6:00 Uhr
IO 3	In der Balgert 8	Außenbereich	60 db(A)	45 db(A)
IO 4	Nehdener Weg 43	Außenbereich	60 db(A)	45 db(A)
IO 5	Nehdener Weg 41	GE (Bebauungsplan 108)	65 db(A)	50 db(A)
IO 6	Bebauungsplan Nr. 108	GE (Bebauungsplan 108)	65 db(A)	50 db(A)
IO 7	Im Kissen 15	GI (Bebauungsplan 36)	70 db(A)	70 db(A)
IO 8	An der Bieke 5	Außenbereich	60 db(A)	45 db(A)

Zur Ermittlung möglicher Emissionskontingente wurden innerhalb der geplanten gewerblichen Bauflächen vier Teilflächen abgegrenzt. Zur Einhaltung der für die in der Tabelle angegebenen Orientierungswerte (gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005) wurden unter Berücksichtigung der Vorbelastung Emissionskontingente und gegebenenfalls Zusatzkontingente ermittelt. Die Emissionskontingente und die angegeben Zusatzkontingente werden im Bebauungsplan mit den Bedingungen für die Anwendung festgesetzt. Die Sektorenwinkel sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 142 westlich der Straße "In der Balgert" angegeben.

14 Bodenverunreinigungen/ Altlasten / geogene Bodenbelastung

Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren sind durch die Untere Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Belastungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers eingegangen. Nach heutigem Kenntnisstand liegt im Plangebiet keine Altlastverdachtsfläche vor. Sollten sich bei Bodeneingriffen –wider Erwarten- Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu informieren.

Im Stadtgebiet von Brilon gibt es lokal großflächige natur- bzw. bergbaubedingt erhöhte geogene Schwermetallgehalte. Flächendeckende Erhebungen über die Belastungen liegen nicht vor. Auf das Merkblatt und die Handlungsempfehlungen des Hochsauerlandkreises für den Umgang mit schwermetallbelasteten Böden im Stadtgebiet Brilon wird an dieser Stelle hingewiesen.

15 Erdbebengefährdung

Der Geltungsbereich liegt in der Erdbebenzone Null, sodass keine Erdbebengefährdung anzunehmen ist.

16 Kampfmittel

Der Hochsauerlandkreis war Kampfgebiet im II. Weltkrieg. Die Existenz von Kampfmittel im Boden kann daher nicht ausgeschlossen werden. Derzeit sind aber keine Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet bekannt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte der Kampfmittelräumdienst beteiligt und die Angaben in die Planung eingearbeitet werden. Ergeben sich während des Verfahrens Hin-

weise auf Kampfmittel so ist in der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als Ordnungsbehörde (Tel.: 02961/794-210; Telefax: 02961/794-208) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL), In der Krone 31, 58099 Hagen (Tel.: 02931/82-2281 (auch außerhalb der Dienstzeiten), Telefax: 02931/82-46167) zu verständigen.

17 Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Distrikts-Verleihung Brilon", dem auf Manganerz verliehenen Bergwerksfeld „Martini", sowie über dem auf Galmei, Bleierz, Blende, Kupfererz und Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld „Briloner Galmei District". Nach den der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Bebauungsplanfläche bisher kein Bergbau umgegangen. Dennoch ergeht folgender Hinweis:

Sind im Bebauungsplangebiet bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-0; Telefax: 02961/794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten.

18 Denkmal- und Bodendenkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens werden die Denkmalbehörden beteiligt und die Angaben in die Planung eingearbeitet. Ergänzend ist Folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-0; Telefax 02961/794-108) und/oder dem LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Telefax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen. (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

19 Hochwasserschutz

Überschwemmungsgebiete sind in dem Plangebiet nicht festgesetzt.

Im Zuge der Umsetzung der Hochwasserrahmenrichtlinie (§§ 73 – 75 WHG) sind Hochwassergefahren- und -risikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt und veröffentlicht worden. Die

Stadt Brilon kann durch die Risikogewässer Alme im Teileinzugsgebiet Lippe und Möhne im Teileinzugsgebiet Ruhr betroffen sein. Die Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Arnsberg weisen für den Geltungsbereich und seine unmittelbare Umgebung weder Überschwemmungsgebiete noch eine gewässergebundene Hochwassergefährdung aus.

Mit dem Klimawandel gehen Wirkungen auf das Niederschlagsregime einher, wodurch die Wahrscheinlichkeit für Starkregenereignisse und damit das Risiko für Überflutungen steigt. Starkregenereignisse stellen kleinräumige, potentiell überall auftretende Niederschlagsereignisse mit großen Niederschlagsmengen bezogen auf die Zeiteinheit dar. Innerhalb des Plangebietes sowie auf den Flächen südlich der B 7 vor dem Durchlass an der Bundesstraße und unterhalb der L 913 (beim Flugplatz Thülen) sind natürliche Retentionsräume vorhanden. Das Plangebiet weist somit im Hinblick auf niederschlagsinduzierte Überflutungen ein sehr hohes Gefährdungspotential auf. Die Starkregenhinweiskarte des Landes NRW zeigt für den Geltungsbereich für ein extremes Starkregenereignis Flächen sich sammelnden Niederschlagswassers im Bereich der Mulde sowie hohe Fließgeschwindigkeiten innerhalb des Plangebietes auf.

Nördlich der B 7 soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung Hochwasserrückhaltebecken vorgesehen werden. Das Regenrückhaltebecken soll entsprechend des Entwässerungskonzeptes so bemessen werden, dass das zulaufende Wasser aus den Außengebieten zurückgehalten und geordnet über das Gewerbe- und Industriegebiet abgeleitet werden kann. Die Ableitung erfolgt wie mit den Stadtwerken Brilon abgestimmt in die Niederschlagsentwässerungsanlage der Stadt Brilon an der Bahnstrecke 2961.

C FLÄCHENBILANZ

Im Plangebiet werden folgende Flächen dargestellt:

Flächennutzung	Fläche (m²)	Teilsummen
Bauflächen		**14,16 ha**
Gewerbliche Baufläche	**14,16 ha**	
Summe		**14,16 ha**

D AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

20 Auswirkungen der Planung

Die Stadt Brilon plant die ca. 14 ha große Fläche als Industriegebiet zu entwickeln. Die Fläche soll als Erweiterung des bestehenden Industriegebietes dienen, um der Firma EGGER dringend benötigte Flächen zur Sicherung der Produktion sowie für neue Betriebsanlagen zur Veredelung der Produkte zur Verfügung zu stellen. Derzeit wird das vorhandene Betriebsgelände vollständig durch die vorhandenen Produktionsanlagen und die benötigten Lagerflächen ausgenutzt. Dies führt derzeit schon zu Erschwernissen der An- und Ablieferung sowie bei der Lagerung. Bei notwendigen technischen Erneuerungen der Anlagen kann sich diese Situation weiter verschärfen. Für die langfristige Standortsicherung ist daher eine Umstrukturierung der innerbetrieblichen Transportlogistik bei der Fa. EGGER notwendig, um die Nutzbarkeit der vorhandenen Flächen zu verbessern. Dazu sollen durch die Erweiterung des Standortes neue Lager- und Hallenflächen geschaffen werden. Darüber hinaus ist eine Flächenreserve für die Anpassung der Produktion an die Anforderungen der Kunden z.B. durch die Veredelung der Produkte erforderlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Investitionsentscheidungen oft kurzfristig getroffen werden und der Produktionsstandort Brilon nicht durch räumliche Begrenzungen aus einer möglichen Entscheidungsmatrix des Gesamtbetriebes herausfallen soll, da dieses für die weitere Entwicklung des Standortes der Firma EGGER in Brilon als auch für den Wirtschaftsstandort Brilon ein Rückschlag wäre.

Aus Sicht der Regional- und Landesplanung entfaltet insbesondere das Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" des Landesentwicklungsplans NRW Bedeutung für den Siedlungsraum. Nach diesem ist die Siedlungsentwicklung „flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten" (LEP NRW, S. 26). Das dient dazu, die Inanspruchnahme von Freiraum auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Die Regionalplanung legt die Allgemeinen Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Damit werden im Regionalplan die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe abgedeckt. Mit Schreiben vom 6. Juni 2018 stellt die Bezirksregierung Arnsberg in der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPlG die Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung in Aussicht. Die Bezirksregierung Arnsberg sieht den Bedarf der Betriebserweiterung grundsätzlich als gegeben an. Die Erweiterung für die Fa. Egger wird aus dem regionalplanerisch gesicherten „GIB Nehdener Weg" entwickelt. Mit der vorgesehenen Erweiterung wird der genannte GIB an seinem östlichen Rand gänzlich ausgeschöpft. Aufgrund der vorgesehenen Verlagerung von Betriebsteilen, um Möglichkeiten für die Anpassung und Erweiterung von bestehenden Produktionsanlagen zu schaffen, um Anlagen zur Produktveredelung und Herstellung von Vorprodukten für die Möbel- und Bauindustrie zu realisieren sowie Flächen für die Eingrünung des Betriebsgeländes und die Erneuerung und Ergänzung zentraler technischer Einrichtungen sowie zusätzlicher Maßnahmen zum Umweltschutz bereitzuhalten, ist ein zusätzlicher Flächenbedarf von 14 ha begründet und damit der Bedarf entsprechend des Ziels 6.1-1 des LEP nachgewiesen.

Umweltbezogene Auswirkungen ergeben sich durch den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Plangebietes. Die gewerblichen Bauflächen führen zu einem Verlust von Wasser- und Bodenfunktionen. Die Grundwasserneubildungsrate wird aufgrund der Reinigung und anschließender Versickerung des Oberflächenwassers auf den Flächen der Stadt Brilon nicht negativ beeinflusst. Auch klimatische Auswirkungen sind auf das Untersuchungsgebiet beschränkt und weisen keinen Bezug zu den Siedlungsflächen auf. Um das Landschaftsbild zu schützen, ist aufgrund der Lage am

Ortsrand eine Ortsrandeingrünung entlang der südlichen, östlichen und nördlichen Industriegebietsgrenze vorzunehmen. Von Westen ist eine Verbindung mit dem bestehenden Betriebsgelände der Firma EGGER herzustellen. Die Erschließung der Fläche ist über das bestehende Betriebsgelände sowie die südlich verlaufende B 7 gesichert.

Im Umfeld der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich das FFH-Gebiet „Kalkkuppen bei Brilon (DE- 4617-303)". Zudem wird derzeit die Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Diemel/Hoppecketal" vorbereitet. Für beide Gebiete wurde eine Natura 2000 Vorprüfung erarbeitet und die Einhaltung der Schutz- und Erhaltungsziele bei einer Erweiterung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan geprüft. Im Ergebnis sind sowohl durch das Einzelvorhaben als auch im Zusammenwirken mit weiteren Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. auf die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie auf die Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten. Somit werden die für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete nicht beeinträchtigt.

21 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Erstellung der Gutachten werden vom Vorhabenträger, der EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, übernommen. Die Kostenübernahme für durch den Bebauungsplan verursachte Erschließungsmaßnahmen sowie für interne und externe Ausgleichsmaßnahmen erfolgt ebenfalls durch den Vorhabenträger.

E VERFAHREN

Bei dem beabsichtigten Planvorhaben handelt es sich um die 100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon.

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB	28.03.2018
Anfrage an die Regionalplanungsbehörde zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 (1) LPlG	03.04.2018
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Brilon	18.04.2018
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	25.04.2018
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 a BauGB	11.04.2018 bis 11.05.2018
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Bürgerversammlung)	26.04.2018
Landesplanerische Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 34 (1) LPlG	06.06.2018
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 a BauGB	20.08.2021 bis 24.09.2021
Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	24.06.2025
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 a BauGB	30.06.2025 bis 01.08.2025
Veröffentlichung (Beteiligung der Öffentlichkeit) des Planentwurfs mit seinen Bestandteilen und Anlagen im Internet und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	01.07.2025 bis 01.08.2025
Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet / öffentlichen Auslegung gem. § 4 a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB	19.12.2025